

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom . . . . .  
mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienst-  
ordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-0, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lit.g hat zu lauten:

"g) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A die Zeit eines vor der Aufnahme abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Aufnahmebedingung gewesen ist, bis zu dem im Abs. 5 angegebenen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit,"

2. Im § 4 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

"(4) Der Stichtag darf nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen. In der Verwendungsgruppe A darf der Stichtag nur um den Zeitraum gemäß Abs. 3 lit. f und um den um vier Jahre gekürzten Zeitraum gemäß § 3 lit.g vor dem Tag der Beendigung des Hochschulstudiums liegen; wenn es aber für den Gemeindebeamten günstiger ist, ist der nach den Abs. 2 und 3 halbierte Zeitraum um den Überstellungsverlust (§ 17 Abs. 6 GBDO) zu kürzen und der gekürzte Zeitraum dem Tag der Aufnahme voranzusetzen.

(5) Das Höchstausmaß für die Zurechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums gemäß § 3 lit.g beträgt:

- a) 7 Jahre: für Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) 6 Jahre: für Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) 5 1/2 Jahre: für Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen,

- Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) 5 Jahre: für Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft, Lebensmittel- und Gärungstechnologie;
- e) 4 1/2 Jahre: für alle übrigen Studienrichtungen.

Als Beginn des Hochschulstudiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen. Wurde das Hochschulstudium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Hochschulstudiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder ein Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen!"

3. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Berücksichtigung nach Abs. 3 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 3 lit. a) oder b) zu berücksichtigen wäre, wenn der Gemeindebeamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistung erworben hat;

2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957 in der Fassung, BGBl. Nr. 289/1976, und nach § 15 des NÖ Mutterschutz- Landesgesetz, LGBl. 2039, nicht anzuwenden;

3. die Zeit, die im Zustande der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist."

4. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) In besonderen Fällen, insbesondere wenn für den zu besetzenden Dienstposten eine langjährige Berufsausbildung oder Berufserfahrung erforderlich ist, kann das im Abs. 1 lit. a festgesetzte Höchstalter nachgesehen werden."

5. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Able-

gung der gesamten Prüfung befreien, wenn der Gemeindebeamte die erfolgreiche Ablegung einer dieser gleichwertigen Prüfung nachweist. Eine Prüfung ist gleichwertig, wenn sie als Dienstprüfung für den gleichen Dienstzweig wie den, in den der Gemeindebeamte aufgenommen werden soll, bei einer inländischen Gebietskörperschaft gilt. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgegenständen befreien, wenn diese Bestandteil einer bereits abgelegten Dienstprüfung waren. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung befreien, wenn der Gemeindebeamte infolge gesundheitlicher Schädigung auf nicht absehbare Zeit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist und darüber ein amtsärztliches Gutachten erbringt."

6. Im § 5 Abs. 6 haben die Worte "mit Genehmigung der Landesregierung" zu entfallen.
7. Im § 13 hat das Zitat des § 11 zu lauten:  
"§ 11 Abs. 1 lit. 1 und Abs. 2 lit. a und b".
8. § 22 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:  
"Für die Beschreibungskommissionen bei den Bezirksverwaltungsbehörden bestellen der Bezirkshauptmann und die Gewerkschaft je einen Gemeindebeamten nach Schema I und nach Schema II aus der Zahl der womöglich im Bezirk bediensteten Gemeindebeamten als Mitglieder und ebensoviele Stellvertreter."
9. § 29 Abs. 6 hat zu lauten:  
"(6) Erfährt ein Gemeindebeamter durch eine Maßnahme gemäß Abs. 1 oder 2, gemäß § 7 oder § 9 durch den Verlust von bisher gewährten Nebengebühren nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bei weiblichen Gemeindebeamten des 50. Lebensjahres oder nach 30 für die Berechnung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahren eine besoldungsmäßige Schlechterstellung, gebührt ihm eine Ausgleichszulage in der Weise, daß ruhegenußfähige Nebengebühren im Ausmaß des Durchschnittes der letzten fünf Jahre in der Höhe als jährliche Ausgleichszulage weiter gebühren als die für an der neuen Dienststelle erbrachte Leistungen zustehenden jährlichen Nebengebühren die jährliche Ausgleichszulage nicht erreichen. § 42 Abs. 4

gilt sinngemäß. Eine Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn der Beamte die Versetzung oder Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe angestrebt hat oder an die Dienststelle versetzt wird, an der er die Leistungen erbracht hat, die der Berechnung der Ausgleichszulage zugrundegelegt wurden!"

10. Im § 32 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

"(4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen hat eine Dienstleistung zu entfallen, soweit nicht wegen der Eigenart der Dienstleistung Turnus- oder Wechseldienst zu erbringen ist oder fallweise auf die Dienstleistung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Turnusdienst ist eine regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage fortlaufende Dienstleistung. Wechseldienst ist eine regelmäßig ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage außerhalb der Nachtzeit fortlaufende Dienstleistung.

(5) Das gemäß Abs. 2 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnus- bzw. im Wechseldienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Wird ein Gemeindebeamter im Turnus- oder Wechseldienst an Sonntagen zum Dienst herangezogen, ist eine entsprechende Ersatzruhezeit zu bestimmen. Der Dienst an Sonntagen gilt dann als Werktagsdienst, der Dienst während der Ersatzruhezeit als Sonntagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 46 Abs. 5."

11. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Dienstbezug und das Urlaubsausmaß verringern sich in diesen Fällen auf die Hälfte, jedoch nicht die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe."

12. Im § 35 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) War der Gemeindebeamte durch Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, an der Dienstleistung verhindert, so verliert er für diese Zeit den Anspruch auf seine Bezüge. Der Bürgermeister kann statt dessen die Anrechnung der versäumten Dienstage auf den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub bewilligen, wenn dies aus sozialen Gründen geboten erscheint. Den schuldlosen Angehörigen eines in Haft befindlichen Gemeindebeamten gebührt ab

dem auf den Bezugsentfall folgenden Monatsersten ein Versorgungsgeld sinngemäß nach § 76 Abs. 2 und 11."

13. § 42 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

"f) Turnus- und Wechseldienstzulage gemäß § 48 Abs. 1;"

14. § 42 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

"c) Turnus- und Wechseldienstzulage gemäß § 48 Abs. 1;"

15. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt monatlich im Ausmaß von elf Zwölfteln des 4,33fachen Fahrtkostenzuschusses pro Woche."

16. § 44 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

"b) dem Kilometergeld (VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1. 2200)"

17. Im § 44 Abs. 4 ist nach dem Wort "Kilometergeld" folgender Klammerausdruck einzufügen:

"(VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1. 2200)"

18. § 46 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

b) durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen nicht ausgeglichen werden können. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich mit Zustimmung des Gemeindebeamten erstreckt werden."

19. § 46 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Dem Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst, der an einem Sonn- oder Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 von Tausend des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer gebührenden Teuerungszulage."

20. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Gemeinderat kann den Gemeindebeamten eine Sonderzulage im Ausmaß von 4 von Hundert des Gehalts zuzüglich einer all-

fälligen Teuerungszulage zuerkennen. Diese Sonderzulage hat mindestens 25,68 von Tausend und höchstens 64,01 von Tausend des Gehaltes (§5 Abs. 2 GBGO) der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu betragen. Die sich bei der Berechnung ergebenden Groschenbeträge sind in der Weise zu runden, daß Beträge bis 50 g unberücksichtigt bleiben und solche von mehr als 50 g als ein Schilling gerechnet werden. Gemeindebeamte, denen ein Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß § 6 Abs. 3 lit. b der NÖ Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1976 gebührt, gebührt zur Sonderzulage ein Zuschlag in der Höhe von 10 von Hundert des Grundbetrages der Haushaltszulage und von 10 von Hundert eines allfälligen Steigerungsbetrages gemäß § 6 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1976. Diese Sonderzulage kann auch in Form einer Beförderung gemäß § 16 der NÖ Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1976 und allenfalls als Dienstzulage gemäß § 19 Abs. 1 der NÖ Gemeindebeamtenegehhaltsordnung 1976 gewährt werden."

21. Im § 48 haben die Überschrift und der Abs. 1 zu lauten:

"§ 48

Turnus- und Wechseldienstzulage  
Spitalsdienstzulagen.

(1) Gemeindebeamten, die Turnus- oder Wechseldienst zu leisten haben, gebührt eine Turnus oder Wechseldienstzulage in der Höhe von 8 von Hundert ihres jeweiligen Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienst<sup>alters</sup>zulage, Ausgleichszulage (§ 4 Abs. 4 lit. a und b GBGO), Verwaltungsdienstzulage, Zulagen gemäß § 21 Abs. 1 bis 4 GBGO, Dienstzulage und Teuerungszulage. Dies gilt nicht für Gemeindewachebeamte."

22. Im § 48 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Gemeindebeamten des Dienstzweiges 65, die nach entsprechender Ausbildung oder einer mindestens zweijährigen entsprechenden Tätigkeit im Intensivdienst verwendet werden, gebührt eine Intensivdienstzulage in der Höhe von 71,17 von Tausend des Gehaltes (§ 5 Abs. 2 GBGO) der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, monatlich.

(3) Gemeindebeamten des Dienstzweiges 65, die nach entsprechen-

der Ausbildung oder nach einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Operations- oder Anästhesiedienst verwendet werden, gebührt eine Operationsdienstzulage oder Anästhesiedienstzulage in der Höhe von 49,80 von Tausend des Gehaltes (§5 Abs. 2 GBGO) der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2."

23. Im § 48 ist folgender Absatz ~~4~~ anzufügen:

"(4) Bei der Berechnung der Zulagen gemäß Abs. 2 und 3 ist § 47 Abs. 3 dritter Satz sinngemäß anzuwenden."

24. § 50 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 haben zu lauten:

"(1) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.441,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt oder der Ruhegenuß des Gemeindebeamten den Gehalt der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, nicht übersteigt oder sich der Gemeindebeamte im Schema I oder der Verwendungsgruppe E oder D des Schemas II befindet.

(2) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder, so erhält er eine jährliche Studien-

beihilfe von S 1.441.- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(3) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder, so erhält er eine jährliche Studienbeihilfe von S 3.916,- für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Ein Kind, dem ein Versorgungsgenuß gebührt und das eine andere als eine Pflichtschule besucht, erhält eine jährliche Studienbeihilfe von S 3.916.-.

(6) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, erhält der Gemeindebeamte, dem ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind gebührt, oder das Kind selbst, wenn ihm ein Versorgungsgenuß gebührt, eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.068.-."

25. Im § 52 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Vergütung ist in monatlichen Teilbeträgen einzubehalten oder einzuheben."

26. Im § 53 Abs. 3 hat der Klammerausdruck zu lauten:

" (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in der Fassung BGBl.Nr. 711/1976)"

27. § 53 Abs. 4 lit.b hat zu lauten:

"b) Zeiten gemäß § 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 6;"

28. § 53 Abs. 7, 1.Satz hat zu lauten:

"(7) Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Gemeindebeamte vom Dienst suspendiert ist, gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist."

29. Im § 57 Abs. 1 ist das Zitat "§ 7" durch das Zitat "§ 6" zu ersetzen.

30. Im § 57 Abs. 3 ist das Zitat "§ 35" durch das Zitat "§ 35 Abs. 1 bis 3" zu ersetzen.

31. § 63 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Gemeindebeamter nicht binnen drei Jahren wieder reaktiviert, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen. In den Fällen des Abs. 1 und 3 ist die Zeit des zeitlichen Ruhestandes bei der Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses zu berücksichtigen."

32. Im § 70 Abs. 5 ist das Zitat "§§ 28 Abs. 7 und 36" durch das Zitat "§§ 28 Abs. 6 und 36" das Zitat "§ 28 Abs. 7" durch das Zitat "§ 28 Abs. 6" zu ersetzen.

33. § 80 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhende Hilflosenzulagen und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebührende Hilflosenzulage anzurechnen. Nicht anzurechnen sind Leistungen, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über Sozialhilfe, Behindertenhilfe oder Blinden<sup>bei</sup>hilfe wegen Pflegebedürftigkeit, Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden."

34. Im § 81 Abs. 8 hat es anstatt "§§ 28 Abs. 7," "§§ 28 Abs. 6," zu lauten.

35. Im § 85 Abs. 1 hat es anstatt "Sonderzulage" "Sonderzahlung" zu lauten:

36. Im § 89 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden, bei einer Dienstfreistellung gemäß § 33 Abs. 1 mindestens 40 Stunden betragen.

(3) Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen Arbeitstag betragen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann jedoch ein halber Arbeitstag als Erholungsurlaub gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für weibliche Gemeindebeamte, die gemäß § 33 Abs. 1 zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind."

37. § 90 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

" a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 160 Arbeitsstunden;"

38. § 90 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

"a) um 32 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte gemäß Abs. 3 und für Gemeindebeamte der Dienstzweige Nr. 48 (Gehobener Erzieherdienst), 49 (Gehobener Fürsorgedienst), 50 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 60 (Erzieherfachdienst), 62 (Fürsorgedienst), 64 (Jugendfürsorgedienst), 65 (Krankenpflegedienst), 78 (Mittlerer Erzieherdienst), 79 (Fürsorgehilfsdienst), 80 (Jugendfürsorgehilfsdienst) und 81 (Mittlerer Krankenpflegedienst);"

39. Im § 90 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

"Ist jedoch dem Dienstverhältnis ein Vertragsbedienstetenverhältnis zur Gemeinde unmittelbar vorangegangen, so ist <sup>statt dessen</sup> ein für das-selbe Urlaubsjahr bereits verbrauchter Urlaub auf das dem Gemeindebeamten gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen."

40. Im § 90 Abs. 8 hat der letzte Satz zu lauten:

"Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen."

41. Im § 93 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung 3 und 4; als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Einem Gemeindebeamten, der an der Dienstleistung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, gebührt überdies ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Höchstausmaß von 40 Arbeitsstunden jährlich. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Gemeindebeamten in gerader Linie verbunden sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, sowie die Person, mit der der **Gemeindebeamte** in Lebensgemeinschaft lebt."

42. § 94 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ein Urlaub gemäß Abs. 1 ist, soweit er nicht aus-

schließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, unter der Bedingung zu gewähren, daß die Dienstbezüge entfallen. In diesem Fall findet eine Anrechnung desurlaubes gemäß Abs. 1<sup>für</sup> die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses nicht und eine Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge nur zur Hälfte statt. Während der Dauer einesurlaubes gemäß Abs. 1 ist jede Ernennung ausgeschlossen.

43. § 101 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragte Stellvertreter unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 zu entscheiden; er hat den Prüfungstag festzusetzen."

44. § 103 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ist ein Prüfungswerber, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, am festgesetzten Tag zur mündlichen Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin zu gestatten. Tritt ein Prüfungswerber aus anderen Gründen nicht zur mündlichen Prüfung an oder während dieser zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden."

45. Im § 110 Abs. 1, Dienstzweig Nr. 41 hat der Punkt Dienstprüfungen (DP) zu lauten:

"DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig."

46. Im § 110 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 47 ist dem Punkt Dienstprüfungen folgender Satz anzufügen:

"Die Fachprüfung für den Gehobenen Fachdienst an öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien) vor einer Kommission des Ausbildungsbeirates beim Verband österreichischer Volksbücherein ist der Prüfung für den Gehobenen Fachdienst an

Bibliotheken gleichzuhalten."

47. Im § 110 Abs.1, Dienstzweig Nr. 48 hat der Punkt Aufnahmebedingungen zu lauten:

- "A: 1. Abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Akademie,  
2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher,  
3. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder  
4. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

48. Im § 110 Abs.1, Dienstzweig Nr. 52 hat der Punkt Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen zu lauten:

- "1. Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Fortsrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr. 222/1962 oder  
2. die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß Art. I der Forstrechtsbereinigungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 372/1971 oder  
3. die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975."

49. Im § 110 Abs.1, Dienstzweig Nr. 61 hat der Punkt Dienstprüfungen zu lauten:

"DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen."

50. Im § 110 Abs. 1 hat der Dienstzweig Nr. 65 zu lauten:

"Dienstzweig: Krankenpflegedienst

Nummer des Dienstzweiges: 65

Verwendungsgruppe: C

Dienstklasse	Amtstitel	Ausnahmebedingungen und Dienstprüfungen
I	a) Schwester	A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
II	b) Krankenpfleger	
III	a) Oberschwester	
IV	b) Krankenoberpfleger	
V		

Anmerkung:

a) Gilt nur für Gemeindebeamte weiblichen Geschlechtes.

b) Gilt nur für Gemeindebeamte männlichen Geschlechtes.

Die Leiterin eines Teilbereiches einer Abteilung führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel 'Stationsschwester der (betreffenden Anstalt)'.

Der Leiter eines Teilbereiches einer Abteilung führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel 'Stationskrankenpfleger der (betreffenden Anstalt)'.

Die Leiterin des gesamten Krankenpflegedienstes führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel 'Oberin der (betreffenden Anstalt)'.

Der Leiter des gesamten Krankenpflegedienstes führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel 'Krankenpflegevorsteher der (betreffenden Anstalt)'."

51. Im § 110 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 81 hat der Punkt Aufnahmebedingungen zu lauten:

"A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961."

52. Im § 110 Abs. 1 hat der Dienstzweig Nr. 89 zu lauten:

"Dienstzweig: Dienstführende Gemeindegewachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 89

Verwendungsgruppe: W 2

Dienst- klasse	Dienst- stufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienst- prüfungen
I	1	Gemeinde-(Stadt-) polizeirevierinspektor	A: 1. Eine mindest acht- jährige Exekutivdienst- zeit, davon eine min- dest sechsjährige prakti- sche Exekutivdienstzeit; 2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung vor der Ernennung. DP: Die erfolgreiche Ab- legung der Dienstprüfung für dienstführende Ge- meindegewachebeamte.
II	2	Gemeinde-(Stadt-) polizeibezirks- inspektor	
III			
IV	3	Gemeinde-(Stadt-) polizeigruppen- inspektor	
V	3	Gemeinde-(Stadt-) polizeigruppen- inspektor	

Anmerkung:

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindegewachdienstes betraute Gemeindegewachebeamte führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel 'Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant', der mit der Vertretung dieses Gemeindegewachebeamten betraute Gemeindegewachebeamte den Amtstitel 'Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter'."

53. Im § 110 Abs. 1 hat der Dienstzweig Nr. 90 zu lauten:

"Dienstzweig: Eingeteilte Gemeindevachbeamte

Nummer des Dienstzweiges: 90

Verwendungsgruppe: W 3

Dienst- klasse	Warte- frist Jahre *)	Amtstitel	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen	
I	8	Gemeinde-(Stadt-) polizeiwachmann	A: 1. Die Vollendung des 21. Lebensjahres und ein Höchst- alter von 30 Jahren; 2. die Ableistung des ordent- lichen Präsenzdienstes mit der Waffe; 3. eine mindestens zwölfmonatige Grundschulung; 4. eine praktische Erprobung im Exekutivdienst von mindestens zwei Jahren; 5. eine Mindestgröße von 1 m 68 cm. DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für einge- teilte Gemeindevachebeamte.	
II		Gemeinde-(Stadt-) polizeioberwachmann		
III		14		Gemeinde-(Stadt-) polizeirayonsin- spektor
IV				

\*) Als Wartefrist gilt die für die Bemessung der Dienstzulage an-rechenbare Dienstzeit.

Anmerkung:

Von der Aufnahmebedingung nach A 2 kann dann und insoweit Abstand genommen werden, als es sich um Personen handelt, die auf Grund ihres Geburtsjahrganges nicht mehr zum Präsenzdienst eingezogen wurden und im Umgang mit Waffen vertraut sind."

54. Dem Text des § 112 wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorange-  
setzt; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung kann die Erklärung einer Gemeinde zur Gemeinde mit gegliederter Verwaltung widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 vor-  
letzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

55. § 118 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Geldbuße ist unter Bedachtnahme auf alle sachlichen und persönlichen Umstände des Straffalles mit mindestens

5 von Hundert und höchstens und höchstens 15 von Hundert des um die Haushaltszulage verminderten Dienstbezuges (Ruhebezuges) des Beschuldigten zu bemessen."

56. § 121 Abs. 1 lit. b und c haben zu lauten:

"b) die Ausschließung von der Vorrückung (§ 122);

c) die Minderung des Gehaltes (§ 123);"

57. § 122 hat zu lauten:

" § 122

Ausschließung von der Vorrückung

Auf Ausschließung von der Vorrückung ist auf die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Jahren zu erkennen."

58. Die Überschrift des § 123 und der Abs. 1 haben zu lauten:

"Minderung des Gehaltes

(1) Die Minderung des Gehaltes hat mindestens 10 von Hundert und höchstens 25 von Hundert zu betragen. Sie kann auf die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Jahren verhängt werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung ausgeschlossen."

59. § 129 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

"a) über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt oder eine Maßnahme nach § 166 Abs. 1 getroffen worden ist und"

60. § 132 Abs. 5 und 7 haben zu lauten:

"(5) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und von der Gewerkschaft aus der Zahl der womöglich in den Gemeinden nach § 130 Abs. 1 oder im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde bediensteten Gemeindebeamten bestellt.

(7) Die Gewerkschaft entsendet - womöglich aus der Zahl der Gemeindebeamten der Gemeinden nach § 130 Abs. 1 oder des politischen Bezirkes (§ 130 Abs. 2) womöglich für jeden Dienstzweig - zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Der § 22 Abs. 3 gilt sinngemäß."

61. § 146 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Disziplinkommission beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Untersuchung und damit das Disziplinarverfahren einzuleiten ist oder nicht. Vor dieser Entscheidung kann der Vorsitzende die Vornahme von Erhebungen verfügen, die durch den Untersuchungskommissär durchzuführen sind."

62. § 176 hat zu lauten:

"Der Bürgermeister bzw. die Disziplinkommission und im Falle des § 175 Abs.1 auch der Vorsitzende können verfügen, daß dem Gemeindebeamten auf die Dauer der Enthebung vom Dienst sein um die Haushaltszulage verminderter Dienstbezug bis auf zwei ~~Drei~~ Teile gekürzt werden."

63. Im § 180 ist das Wort "gerichtliches" durch das Wort "strafergerichtliches" zu ersetzen.

64. § 189 Abs.5 hat zu entfallen.

65. In der Anlage 1 hat die Nr. 31 zu lauten:

" 31 Hilfsarbeiter und Hilfsdienste verschiedener  
Art 5 bis 6"

66. Die Anlage 2 hat zu entfallen.

67. In der Anlage B Punkt 5 ist dem Art. III folgendes anzufügen:  
"§ 20 der Gemeindedienstprüfungsverordnung 1961, LGBl.Nr. 289 in der Fassung der Verordnung, LGBl.Nr. 282/1963 ist anzuwenden."

68. In der Anlage C haben die Absätze 6 und 7 des § 97 zu entfallen.

#### Artikel II

(1) Die gemäß § 4 Abs.4 eintretende Verbesserung des Stichtages oder der Einstufung ist für einen Gemeindebeamten, der sich am 1. Juni 1977 im Dienststand befindet, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1978 stellt. Eine Neufestsetzung der Einstufung eines Gemeindebeamten erfolgt nur dann, wenn seine bisherige Einstufung durch Vorrückung bzw. Zeitvorrückung erreicht wurde.

- (2) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1978 gestellt, so ist die Verbesserung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel III

- (1) Es treten in Kraft:

1. am 1. April 1974: Art. I Z.67
2. am 1. Jänner 1976: Art. I Z.48
3. am 26. November 1976: Art. I Z.7 und 35
4. am 1. Jänner 1977: Art. I Z.11, 20, 22, 23, 26, 36, 37, 39, 40, 41.
5. am 1. Juni 1977: Art. I Z.1 und 2
6. am 1. Juli 1977: Art. I Z.24

- (2) Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.